Ob und in welchem Rahmen Proben, Aufritte im Laienbereich, kirchenmusikalische Ausbildung und musikalische Gottesdienstgestaltung stattfinden können, hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko für den Coronavirus SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um die Proben/Auftritte/kirchenmusikalische Ausbildung hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Umgebung, die Organisation und die Abläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest (z.B. Chor, Band, Orchester, Ort, Veranstaltung)
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Bei Veränderungen der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Chor, Orchester, Band, Ausbildungsstätte, Ort, Veranstaltung**) |
|  |

|  |
| --- |
| **Derzeitige Einschränkungen des geltenden Konzepts** (Stand 02.06.2021 – gültig bis zum Erscheinen eines neuen Dokuments) |
| * Der **Auftrittsbetrieb der musikalischen Breiten- und Laienkultur** (nicht professionelle Chöre und Musikgruppen) ist untersagt. * Die **Gottesdienstgestaltung** durch Chöre und Bläserchöre ist untersagt * **Gemeindegesang** im Gottesdienstist in Innenräumen untersagt |
| **Gottesdienstgestaltung** durch bis zu 8 Sänger/innen sowie Instrumentalisten mit erhöhtem Aerosolausstoß ist gestattet und in der Anordnung zur Liturgie geregelt. Der Einsatz von Instrumenten ohne verstärkten Aerosolausstoß ist ebenso zulässig.  Vorbereitende Abstimmungen (z.B. Einsingen/Einspielen) zur Gottesdienstgestaltung sind möglich, jedoch auf ein Minimum zu beschränken.  Gemeindegesang ist im Freien gestattet.  **Der Probebetrieb der musikalischen Breiten- und Laienkultur in RLP** ist abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage- Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städte wie folgt möglich:  Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50   * Der Probebetrieb ist in Gruppen bis zu 20 Personen sowie einer leitenden Person im Freien, im Innenbereich in Gruppen bis maximal zehn Personen nebst einer leitenden Person sowie in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen jeweils bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben. Im Innenbereich gilt die Testpflicht.   Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100   * Es können nur noch Proben im Freien mit 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre unter Anleitung einer Person über 14 Jahre stattfinden. * Es können Proben im Freien bei Anwesenheit einer anleitenden Person in einer Gruppe von maximal zehn weiteren teilnehmenden Personen aus verschiedenen Hausständen stattfinden, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben.   Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100   * Es können nur noch Proben im Freien mit 5 Kindern bis einschließlich 14 Jahre unter Anleitung einer Person über 14 Jahre stattfinden   Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 165   * Es sind keine Proben zulässig   In Hessen sind in Stufe 1 [[1]](#footnote-1) Proben der Breiten- und Laienkultur als Zusammenkünfte im Freien bis 100 Personen mit Negativtest erlaubt. Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,  In Stufe 2 [[2]](#footnote-2) sind Chorgesang und Orchesterproben auch für Laien unter den Voraussetzungen eines Negativtestes, der Einhaltung der Mindestabstände und der Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Personen möglich. Im Freien können bis zu 200 Personen proben. Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet, Ein Negativtest ist dazu empfohlen.  **Der außerschulische Musikunterricht im Institut für Kirchenmusik, den Regionalkantoraten und im Geltungsbereich der Chöre am Mainzer Dom ist in RLP** abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage- Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städte wie folgt möglich:  Sieben-Tage-Inzidenz unter 50  Gruppen bis zu 20 Personen nebst einer Lehrperson im Freien sowie abweichend von Satz 3 in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre im Innenbereich zulässig.  Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100  Der außerschulische Musikunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer teilnehmenden Person pro angefangene 10 qm Fläche des Unterrichtsraums oder im Freien in Präsenzform zulässig. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht. Im Freien ist außerschulischer Musikunterricht in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrperson zulässig  Sieben -Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen zwischen 100 und 165  Außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Freien ist auf eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt.  Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 165  Es ist nur noch Distanzunterricht (online) gestattet  **In Hessen kann der außerschulische Musikunterricht erfolgen, wenn die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden. Eine Gruppenobergrenze in Einrichtungen gibt es nicht. Gesangs- und Blasinstrumentenunterricht kann in geschlossenen Räumen nur als Einzelunterricht stattfinden. Abhängig von der jeweiligen Sieben-Tage- Inzidenz in den Landkreisen und kreisfreien Städte gelten folgende Einschränkungen: Bei einer Sieben-Tageinzidenz zwischen 100 und 165 ist nur Wechselunterricht zulässig. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 ist nur Distanzunterricht (online) möglich.** |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Ja/ Nein** | **Maßnahme/ Kommentar** |
| Verantwortung  Die Leitung und der Rechtsträger des Chors bzw. des Orchesters (Pfarrei, Domkapitel, Ordensniederlassung, Verein etc.), oder der Einrichtung, bzw. die Lehrperson tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle und ggf. Kontakt zu den Behörden.  Für Auftritte in Gottesdiensten müssen Absprachen mit den für die Liturgie Verantwortlichen getroffen werden.  Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/ verantwortliche Person vor Ort zu benennen. Diese Person prüft vor der Zusammenkunft, ob von Seiten der lokalen Behörden weitere Hygieneanforderungen gestellt werden und setzt diese um. |  |  |
| Unterweisung und Information  Die Chor-, Band-, Orchestermitglieder und Schüler werden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen durch die verantwortliche Person unterwiesen.  Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist zusätzlich durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Diese stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung. |  |  |
| Teilnahmebeschränkung  Zutritt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| SARS-CoV-2 Testangebot  Allen Mitarbeitenden, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wird zweimal wöchentlich möglichst vor Aufnahme der Tätigkeit ein SARS-CoV-2 –Schnelltest zur Selbstanwendung angeboten.  Der Nachweis über die Beschaffung der Tests wird mindestens bis zum 30.06.2021 aufbewahrt. |  |  |
| Testpflicht / Negativnachweis  An Proben in Hessen und Proben in Innenräumen in Rheinland-Pfalz nehmen nur nachweislich negativ getestete Personen teil.  Bei außerschulischem Musikunterricht mit erhöhtem Aerosolausstoß in geschlossenen Räumen nehmen in Rheinland-Pfalz nur nachweislich negativ getestete Personen teil.  Der Negativtest ist nicht erforderlich bei Kindern unter 6 Jahren und nachweislich vollständig Geimpften und Genesenen. |  |  |
| Abstandsregeln  Aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes beim Singen bzw. Spielen von Instrumenten werden folgende, vereinfachten Mindestabstände eingehalten:  Gesang und Blasinstrumente  3 m zwischen den Musikern/Musikleitung  5 m zu Publikum/Gemeinde  Instrumente ohne erhöhten Aerosolausstoß  1,5 m zwischen den Musikern/Musikleitung  3 m zu Publikum/Gemeinde  Bei Gemeindegesang im Freien wird zwischen den Gemeindemitgliedern ein Abstand von 1,5 m eingehalten.  Auf Atem-, Lippen- und Mundstückübungen wird verzichtet.  Kondenswasser von Blasinstrumenten darf nicht auf den Boden gelangen.  Zwischen allen Personen wird mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten.  Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz soll während des Unterrichts bzw. des Auftritts nicht gewechselt werden.  Das Abstandsgebot für Kinder im Vorschulalter sowie die Hygiene-Empfehlungen sind den Leitlinien, Empfehlungen und Orientierungshilfen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz zu entnehmen. |  |  |
| Händehygiene  Zur Händehygiene stehen in Sanitärräumen und Toiletten, ausreichend Flüssigseife und Handtuchspender (z.B. Einwegpapierhandtuch) und ein geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. In allen Räumen wird ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes bzw. der Probefläche die Hände desinfizieren oder waschen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Anleitungen zum Händewaschen (für Erwachsene und Kinder) stehen unter https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ zum Herunterladen zur Verfügung. |  |  |
| Ort/Umgebung  Proben/Auftritte finden vorzugsweise im Freien statt. Bei Auftritten gelten die Vorgaben für Veranstaltungen der Länder. Der Veranstalter ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes verantwortlich. Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen bei der Begegnung von Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.  Bei der Nutzung von Räumen zum Einzelunterricht, darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person ohne zusätzliche ausreichende Schutzmaßnahmen nicht unterschritten werden. |  |  |
| Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)  Alle Personen tragen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. (siehe: Übersicht-Masken\_Coronavirus\_2021-01-25). Bei erlaubtem Unterricht und erlaubten Proben entfällt die Maskenpflicht beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang am jeweiligen Platz. |  |  |
| Lüftung und Reinigung  Bei Proben und Unterricht in geschlossenem Räumen, ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt. Dies erfolgt durch dauerhaftes Querlüften oder eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlagen) mit ausreichendem Außenluftanteil oder geeignete Filter. Die Probeintervalle/Unterrichtseinheiten sind auf 30 min zu begrenzen. Anschließend ist eine Lüftungspause durchzuführend (ca.15 Minuten, in Abhängigkeit des Raumvolumens und der Lüftungsflächen). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einem CO2-Messgerät überwacht werden.  Nutzen verschiedene Gruppen die Räume nacheinander, werden die Kontaktflächen mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). Ansonsten ist mit dem Gebäudebe-treiber eine Rücksprache zum Reinigungskonzept der Räumlichkeiten zu halten. |  |  |
| Benutzung von Gegenständen  Alle Arbeitsmittel (insbesondere Notenbücher, Partituren, Notenständer) werden nach Möglichkeit personenbezogen verwendet. Nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und -gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt.  Gemeinsam genutzte Gegenstände werden vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert.  Noten werden vor dem Unterricht auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt. |  |  |
| Nachverfolgung von Infektionsketten  Es wird eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten und Zeitraum des Besuchs erstellt. Die Listen mit den Kontaktdaten werden 1 Monat unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Eine entsprechende Vorlage ist zu finden unter: https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/ |  |  |

1. Sieben-Tagesinzidenz liegt 5 Werktage in Folge unter 100 [↑](#footnote-ref-1)
2. Sieben-Tage-Inzidenz liegt 5 Werktage und 14 weitere Tage unter 100 oder 5 Werktage und weitere 5 Tage unter 50

   Unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landesregeln> finden Sie die Landkreise und kreisfreien Städte, die derzeit von der bundesrechtlichen Notbremse betroffen sind, sowie die Landkreise und kreisfreien Städte für die Stufe 1 bzw. Stufe 2 der CoKoBeV gelten [↑](#footnote-ref-2)